

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 16.12.2020

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Leblhuber Christian

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Hirschberg Petra

GRM Perndorfer Manfred

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Knierzinger Christoph

GRM Hude Georg für Fr. Schlagintweit Anita

GRM Hirschberg Petra für Hrn. Ing. Buchroithner Gerhard

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GRM Leppen Felix

GRM Schaffrath Friedrich

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Straßl Christian

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Leppen Felix für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Schaffrath Friedrich für Fr. Mayrhofer Elisabeth

GRM Straßl Christian für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Mag. Groiss Dietmar jun.

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Frandl Ramona

GRM Ing. Peter Robert

Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wimmer Erhard

GRM Schnell Rosa

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Wimmer Erhard für Hrn. Wassermair Johannes

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VBI Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bei der FPÖ sind heute nur 5 Personen anwesend.

Tagesordnung

1. Wohnungsangelegenheiten

- 1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

2. Subventionen

- 2.1. Vergabe von Subventionen 2021 – Beratung und Beschlussfassung

3. Haushaltsgebarung

- 3.1. Wassergebührenverordnung 2021 – Beratung und Beschlussfassung
- 3.2. Kanalgebührenverordnung 2021 – Beratung und Beschlussfassung
- 3.3. Abfallgebührenverordnung 2021 – Beratung und Beschlussfassung
- 3.4. Hebesätze 2021 – Beratung und Beschlussfassung
- 3.5. Vergabe eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2021
- 3.6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses betreffend Eröffnungsbilanz – Kenntnisnahme
- 3.7. Eröffnungsbilanz 2020 – Beratung und Beschlussfassung
- 3.8. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2020 – Kenntnisnahme.
- 3.9. Nachtragsvoranschlag 2020 samt Dienstpostenplan nochmalige Beschlussfassung – Beratung und Beschlussfassung
- 3.10. Finanzierungsplan neu für den Schulturnsaalneubau – Beratung und Beschlussfassung.

4. Sonstiges

- 4.1. Erstellung eines Zukunftprofils für die Marktgemeinde Aschach/Donau mit Hilfe von Agenda 21 – Fassung eines Grundsatzbeschlusses
- 4.2. Ausführung des barrierefreien Kulturwanderweges (Stelenweg) – Beratung der weiteren Vorgehensweise
- 4.3. Umsetzung des Projektes – Themenweg entlang der Donau – durch den Tourismusverein – Festlegung der Standorte für die Stationen – Beratung und Beschlussfassung.
- 4.4. Resolution zum Gewaltschutz für Frauen und Mädchen in Österreich

5. Sitzungstermine 1. HJ 2021

6. Allfälliges

7. Protokollgenehmigung

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Bericht des Vorsitzenden:

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1

2. Subventionen

2.1. Vergabe von Subventionen 2021 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Subventionen, die über € 2.000,-- liegen sind seitens des Gemeinderates zu beschließen:

Musikkapelle Aschach	€ 2.000,--
Turnverein Aschach	€ 2.000,--
SV Sparkasse	€ 2.200,--
Jugendförderung	€ 1.800,--
Sondersubvention	€ 800,--
Verein Lebenswertes Aschach	€ 3.000,--
Spektrum	€ 1.600,-- + € 2.500,--Sondersubvention für 30-jähriges Bestehen

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 1. 12. 2020 darüber vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die oben angeführten Subventionen zu genehmigen.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die o.a. Subventionen für das Jahr 2021 mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Hr. Lucan befindet sich bei der Abstimmung nicht im Saal.

ENDE TOP 2.1.

3. Haushaltsgebarung

3.1. Wassergebührenverordnung 2021 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Voranschlagserlass des Landes sind die Gebühren für Wasser und Kanal anzupassen.

Bei der Wasseranschlussgebühr wäre eine Erhöhung von 1,63697641 % (von € 2.043,-- auf € 2.077,--) notwendig.

Die Benützungsgebühr müsste von € 1,59 auf € 1,62 d.s. 1,8518518519 %

2.8.3. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2021 bei **Wasserversorgungsanlagen 2.077 Euro** und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 3.465 Euro**.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Seite 10

2.8.4. Benützungsgebühren

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Mindestgebühren (excl. USt.) betragen somit ab 1. Jänner 2021 bei **Wasserversorgungsanlagen 1,62 Euro** pro m³ und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen: 3,99 Euro** pro m³.

Die Erhöhung wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 1. 12. 2020 vorberaten und mehrheitlich befürwortet.

Die Verordnung wurde entsprechend angepasst.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: In der Gemeinderatssitzung im Dezember 2019 wurde einerseits die Wassergebühr pro Kubikmeter erhöht und andererseits zusätzlich eine Grundgebühr eingeführt. Daraus ergab sich eine sehr deutliche Steigerung des Überschusses. In Aschach haben wir jetzt bei den Wassergebühren einen Deckungsgrad- also Kostendeckung und Überschuss - von 182,09%.

Im Mai und November 2020 hat die Fraktion der Grünen eine Überprüfung der Gebührenkalkulation durch den Prüfungsausschuss gefordert. Es sollte geprüft werden, ob die praktizierte Verrechnung der Gebühren angemessen ist und die daraus erzielten zweckgebundenen Überschüsse tatsächlich notwendig sind. Da diese Überprüfung bisher nicht erfolgt ist, möchten wir daran erinnern.

Da es sich bei den Überschüssen um zweckgebundene Rücklagen handelt, ist die Notwendigkeit der Erhöhung auch mit konkreten Maßnahmen oder Projekten in der mehrjährigen Planung zu dokumentieren. Ist die Erhöhung nicht plausibel nachzuweisen, sind die Gebühren entsprechend anzupassen (Äquivalenzprinzip). Eine anderweitige Verwendung der zweckgebundenen Rücklagen ist entsprechend der gesetzlichen Auflagen definitiv nicht möglich.

Wir schlagen die Erstellung eines eigenen, mehrjährigen Finanzplans für Wasser und Kanal vor, in dem aufgrund einer Gesamtplanung alle Kosten und Einnahmen

inklusive zweckgebundener Rücklagen und Abschreibungen berücksichtigt werden. Dieser Finanzplan soll jährlich angepasst werden und jeweils als Basis für die Ermittlung der Gebühren für Wasser und Kanal dienen. Damit wäre das Thema transparent und nachvollziehbar gelöst.

Da ab 2020 **bei Kostendeckung** die vom Land bekanntgegebenen Gebühren für die Wasserbenützung nicht mehr relevant sind, liegt die Erhöhung der Wasserbenützungsg Gebühr nach Maßgabe der Notwendigkeit nur in der Verantwortung der Gemeinde. Und um nochmals darauf hinzuweisen, Aschach hat jetzt bei den Wassergebühren einen Kostendeckungsgrad von 182,09%, Der schon routinemäßigen, jährlichen Gebührenerhöhung werden wir nicht zustimmen und die Gebührenordnung ist auch textlich richtigzustellen.

Hr. Jäger Josef: Auch die SPÖ hat sich damit befasst. Die SPÖ wird der Erhöhung auch nicht zustimmen, da man in den letzten Jahren immer über denen vom Land vorgeschlagenen Gebühren gelegen ist.

Hr. Vizebgm. Haider: Die FPÖ wird hier zustimmen. Der Überschuss wird bereits zweckgebunden zugeführt und es kommen noch genug Investitionen auf die Gemeinde zu.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Verordnungsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ stimmen gegen den Antrag. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.1.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 16.12.2020, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsg Gebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z.4 FAG 2017 i.d.g.F, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 € **13,58** mindestens aber € **2.077,-**
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € **2.077,-**
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m² je Quadratmeter Beckenfläche € 14,85. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.

- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
 - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 2 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,62**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge

zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche € **63,60** und für Baustellen über 200 m² Baufläche € **95,30** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	37,--

§ 4

Grundgebühr

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage je Anschluss an die Ortswasserleitung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 20,-- zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. 12. 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

3.2. Kanalgebührenverordnung 2021 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Bei den Kanalanschlussgebühren müsste von € 3.408,-- auf € 3.465,-- erhöht werden d.s. 1,645021645 %

Die Anschlussgebühren sind zu erhöhen lt. Erlass.

Bei den Kanalbenützungsgebühren müsste von € 3,91 auf € 3,99 erhöht werden das wären 2,0050125313 %.

Der Kostendeckungsgrad lt. geprüfter Gebührenkalkulation liegt bei 147,67 %.

Die Erhöhung wurde vom Gemeindevorstand am 1. 12. 2020 vorberaten. Seitens des Gemeindevorstandes ergeht die Empfehlung die seitens des Landes vorgeschlagene Erhöhung durchzuführen.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Analog zum vorherigen Punkt, auch wenn hier die Überdeckung nicht so hoch ist.

Hr. Jäger: Auch er verweist auf den vorerghenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Verordnungsentwurf möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ stimmen gegen den Antrag.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.2.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 16. 12. 2020, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBl. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) € **23,10** mindestens aber **€ 3.465,--**
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).
Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.
- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
 - a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 6,97**

- b) Für Werkstätten unter 200 m², die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 18,71**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 6,97**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,97**
- e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 22,45**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
- f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 36,97**

Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 18,71**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 18,71**
- h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 11,40**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.,
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,99**

- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wasser letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benützungsg Gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hiefür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
 Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	37,--

- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 19,12**

- (4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Kanalnetzes sowie Kapitalkosten) wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 40,-- je Anschluss festgesetzt.

§ 4

Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die n i c h t an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 13,75**

- (2) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,99**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,60**
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 19,12**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m² Grundfläche eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Veränderungsanzeige bzw. Meldung entsteht der Abgabenanspruch abweichend von § 8 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Entstehen des Abgabeanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 6 an die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. 12. 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

3.3. Abfallgebührenverordnung 2021 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Basis für die neue Berechnung sind die Zahlen aus dem Vorjahr und die bis November 2020 tatsächlich angefallenen Kosten.

Laut BAV erhöhen sich die Kosten im Durchschnitt um +0,68 % bis +1,44%. Unter Berücksichtigung der Veränderungen der Entleerungszahlen und die Mengenentwicklungen ergeben sich

laut Kalkulation folgende Änderungen bei den Gebühren:

Grundgebühr pro Jahr von	€ 109,03	auf	€ 111,65	(+2,35%)
Mülltonne /Entleerung von	€ 6,75	auf	€ 6,84	(+1,32%)
Müllsack von	€ 8,09	auf	€ 8,18	(+1,46%)

Summe Abfallgebühren		211.800,00			
verrechnete Menge(Abfallbehälter 120l-Tonnen)		1.039 *)			
verrechnete Menge(Entleerungen 120l-Tonnen)		14.010 *)			
			Umsatzsteuer	Bruttobetrag	
			10%		
kostendeckende Abfallgebühr pro Entleerung (Variabel)		6,84	0,68	7,52	
Grundgebühr		111,65	11,16	122,81	
Jahresgebühr 2-wöchentliche Entleerung		289,44	28,94	318,38	144%
Jahresgebühr 4-wöchentliche Entleerung		200,54	20,05	220,60	100%
Jahresgebühr 6-wöchentliche Entleerung		173,19	17,32	190,51	86%
Müllsäcke (=90-L)		8,21	0,82	9,03	

Die vorgeschlagene Erhöhung wurde ebenfalls im Gemeindevorstand vorberaten und mehrheitlich befürwortet.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

AL Rathmayr: Die Kosten für die Müllsäcke werden von 8,21 auf 8,18 gesenkt um beim Verkauf einen Bruttobetrag von € 9,-- zu erreichen.

Hr. Vizebgm. Haider: Wie in den Vorjahren möchte er daraufhinweisen, dass mit einem kürzeren Entleerungsintervall deutlich mehr Müll zu günstigeren Kosten produziert werden kann. Daher wird sich die FPÖ enthalten bzw. dagegen stimmen.

Fr. Dr. Wassermair: Für die Erhöhung gibt es unter anderem zwei Gründe: Die Entsorgungsfirma hat einen Mehraufwand, wenn bei Biotonnen Plastiksackerl dabei sind und heuer war der Strauchschnitt circa um ein Viertel mehr als im Vorjahr, vermutlich weil viele ihre Hecken geschnitten haben.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Abfallgebührenordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Vizebgm. Haider, Hr. Mag. Gaadt und Hr. Leppen stimmen gegen den Antrag. Hr. Straßl und Hr. Schaffrath enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.3.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-14

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Bianca Stieger

E-mail: bianca.stieger@aschach-donau.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 16.12.2020, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|------------|
| • je Kunststoffbehälter mit 120 Liter Inhalt | € 111,65 |
| • je Container mit 770 Liter Inhalt | € 716,42 |
| • je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 1.023,46 |

Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| • je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt | € 6,84 |
| • je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt | € 43,89 |
| • je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt | € 62,70 |

je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt € 8,18

Für die Änderung des Abfallintervalls werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 3
Abgabepflichtiger

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

3.4. Hebesätze 2021 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze der Landesregierung ist eine Anpassung bei den Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühr notwendig.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Ich habe mit der Frau Amtsleiter darüber gesprochen, dass die Überschrift Hebesätze und Gebühren lauten sollte, da Wasser und Kanal Gebühren sind.

AL Rathmayr: Die Kundmachung der Hebesätze wurde dahingehend adaptiert, dass man die Gebühren für Wasser und Kanal heruntergenommen hat. Es gibt die Variante, dass man dies mit dem Voranschlag mitbeschließen kann. Da die beiden Punkt extra beschlossen wurden müssen die Wasser- und Kanalgebühren nicht noch einmal beschlossen werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2021 mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.4.

Marktgemeindeamt
Aschach/Donau
Bezirk Eferding
Zl: 920-0/H- 67/2020

Aschach/Donau, 16. 12. 2020

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 16. 12. 2020 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Lustbarkeitsabgabe mit Entgeltes	15 v. H. des Preises od.
Hundeabgabe mit	€ 40,-- für jeden Hund € 20,-- für Wachhunde

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

3.5. Vergabe eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2021

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Angebote für den Kassenkredit wurden von den drei örtlichen Banken eingeholt. Die Angebote wurden für eine Summe von € 1.000.000,-- ausgeschrieben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 30. 11. 2020

Folgende Bankinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Bank	Zuschlag(6-Mo.-Euribor)	Fixzinssatz	Spesen
Volksbank, Eferding		kein Angebot abgegeben	
Raiffeisenbank, Hartkirchen	+ 0,56 %	0,56 %	lt. Beilage
Sparkasse, Eferding	+ 0,58 %	kein Angebot	lt. Beilage

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei – 0,524 % (9. 12.). Es wird jedoch von allen zwei Banken als Indikator 0 % herangezogen.

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

1. Raiba Hartkirchen
2. Sparkasse Eferding

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Kassenkredit möge an den Bestbieter vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.5.

3.6. Prüfbericht des Prüfungsausschusses betreffend Eröffnungsbilanz – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Prüfungsausschusses wurde mittels Umlaufbeschluss die Begutachtung der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Die Frist wurde seitens des Prüfungsausschusses bis Freitag, 11. 12. 2020 erstreckt. Der Bericht wird bis Montag 14. 12. 2020 vorliegen und per Mail an die Fraktionen übermittelt.

Ladung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 per Rundmail

Liebe Mitglieder des Prüfungsausschusses!

Der aktuelle Lockdown sowie die folgenden Wochen stehen im Zeichen hoher Ansteckungsraten mit dem Coronavirus. Physische Treffen sollten daher weiterhin möglichst unterlassen werden. Diesem Gebot folgend und in Zeiten wo aus personellen und zeitlichen Gründen ein hohes Maß an Druck auf der Gemeindeverwaltung lastet ihre täglichen Aufgaben zu erfüllen, wird die kommende Prüfungsausschusssitzung im Rahmen eines Umlaufbeschlusses abgewickelt werden.

Dabei reduziert sich die Agenda auf die notwendige Durchsicht der Eröffnungsbilanz, die in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden muss. Um diese Vorgabe zu erfüllen sind im Anhang die Eröffnungsbilanz sowie Erläuterungen hierzu zu finden. Ich bitte um individuelle Durchsicht der Eröffnungsbilanz. Aufkommende **Fragen sind bitte bis spätestens Montagabend** an Fr. Dieplinger-Groiss zu übermitteln. Diese wird die Fragen per Rundmail an alle Mitglieder beantworten. Wenn alle Fragen geklärt sind, erbitte ich um ein **Freigabe E-Mail an Fr. Dieplinger-Groiss bis spätestens Mittwoch 12:00**. Damit erfolgt die Zustimmung, dass dem Gemeinderat die Freigabe der Eröffnungsbilanz empfohlen wird.

Die übrigen geplanten Prüfungsthemen werden in die kommende Sitzung im Q1/2021 verschoben. Ich bitte um Verständnis für die Vorgehensweise in den aktuell schwierigen Zeiten.

Beste Grüße
Manuel Gaadt

Aschach an der Donau, 04.12.2020

Der Obmann.:

Mag. Manuel Gaadt eh.

Ergeht an:

Mag. Manuel Gaadt

Rosa Schnell

Johann Rechberger

Helmut Gillich

Bgm. Ing. Fritz Knierzinger

Marktgemeindeamt Aschach an der Donau

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz 2020

1) Bewertung Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels **Grundstücksrasterverfahren** gemäß § 39 (3) VRV 2015.

2) Bewertung Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach dem **Sachwertverfahren** gemäß § 39 (5) VRV 2015.

3) Bewertung Grundstückseinrichtungen

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** gemäß § 24 (4) VRV 2015.

<p style="text-align: center;">Marktgemeinde Aschach</p> <p>4082 Aschach, Abelstr. 44 Tel. 07273/6355 -0 Fax: 07273/6355-17 e-mail: gemeinde@aschach.at</p>	<p>A K T E N V E R M E R K</p>
<p>Angelegenheit: Eröffnungsbilanz 2020</p>	<p>Korrektur Webcam</p>

<p>Webcam</p>

<p>Thema/Vereinbarungen/Entscheidungen/Beschlüsse</p>

Die Korrekturbuchungen für die laufenden Kosten der Webcam wurden durch eine alte Post (050) auch im Vermögen verbucht. Daher ergab sich in der Vermögensbilanz ein negativer Saldo unter 771. Dies wurde korrigiert.

F.d.R.d.A.
Irmtraud Dieplinger-Groiss e.h.

Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 per Rundmail

Der aktuelle Lockdown sowie die folgenden Wochen stehen im Zeichen hoher Ansteckungsraten mit dem Coronavirus. Physische Treffen sollten daher weiterhin möglichst unterlassen werden. Diesem Gebot folgend und in Zeiten, wo aus personellen und zeitlichen Gründen ein hohes Maß an Druck auf der Gemeindeverwaltung lastet ihre täglichen Aufgaben zu erfüllen, wurde die Prüfungsausschusssitzung zur Prüfung der Eröffnungsbilanz im Rahmen eines Umlaufbeschlusses abgewickelt.

1. Erläuterungen zur Bewertung:

a) Bewertung Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels **Grundstücksrasterverfahren** gemäß § 39 (3) VRV 2015.

b) Bewertung Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach dem **Sachwertverfahren** gemäß § 39 (5) VRV 2015.

c) Bewertung Grundstückseinrichtungen

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** gemäß § 24 (4) VRV 2015.

2. Beantwortete Fragen:

1. Wie ist das Alte Amtshaus bewertet? Bitte um Erläuterung auch in Bezug auf den Denkmalschutz.

Das Alte Amtshaus wurde mit dem Sachwertverfahren aufgrund der Versicherungssumme bewertet. Aufgrund des Alters des Gebäudes ergibt sich ein Vermögenswert von EUR 0,00.

2. Wie würde die mit der Gemeinde Hartkirchen gemeinsam angeschaffte Bühnenanlage erfasst?

Die gemeinsam mit der Gemeinde Hartkirchen angeschaffte Bühnenelemente wurde mit der Hälfte des Anschaffungswertes erfasst (EUR 9.834,52) und nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.

3. Wurde das Bauhofgebäude bereits wertberichtigt?

Das Bauhofgebäude wurde wertberichtigt und steht mit EUR 0,00 zu Buche.

4. Bitte um Mitteilung über den Ableitungsmodus bei der Beteiligung an der LAWOG (Genossenschaftsanteile /EK LAWOG)

Auszug aus dem diesbezüglichen Schreiben der LAWOG:

„Innerhalb der Mitgliederbuchhaltung der LAWOG sind für die Marktgemeinde Aschach an der Donau folgende Daten erfasst:

Mitgliedsnummer: 167

Mitglied seit: 03.08.1954

Anteile: 775

Gegenwert (Buchwert): EUR 56.319,25,-

Anteil der Beteiligung an den gesamten Geschäftsguthaben zum 31.12.2019: 0,20%

Eigenkapital der LAWOG zum 31.12.2018: EUR 147.221.996,53,-

5. Handelt es sich bei den sonstigen langfristigen Forderungen um Darlehen bzw. Bezugsvorschüsse an Mitarbeiter?

Ja, es handelt sich um einen Bezugsvorschuss, der jedoch 2021 ausläuft.

Dem Gemeinderat wird die Zustimmung zur Eröffnungsbilanz 2020 empfohlen.

Aschach an der Donau, 11.12.2020

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach in der Sitzung am 16.12.2020 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Hr. Mag. Gaadt: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Was aufgefallen ist- der Bauhof ist vom Prüfungsausschuss auf Null gesetzt, in der Eröffnungsbilanz sind 169.900 drin. Frage, ob das zusammenpasst.

Zur Bewertung Bauhof:

Im Falle einer Nachnutzung ist der Ausgangswert wie im Rechnungsabschluss 2019 ermittelt, eine Abwertung auf NULL ist bei Nachnutzung ist nicht möglich. Sonst müsste der vernichtete Restwert für den Bauhof bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit für die Kooperation Wirtschaftshof berücksichtigt werden und das wäre für die beteiligten Entscheidungsträger gar nicht gut. Unabhängig davon wäre

der Restwert - auch bei Gebäudewert NULL - immer der aktuelle Grundstückswert minus Abriss und Entsorgungskosten.

ENDE TOP 3.6.

3.7. Eröffnungsbilanz 2020 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz 2020:

1) Bewertung Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte zum beizulegenden Zeitwert mittels **Grundstücksrasterverfahren** gemäß § 39 (3) VRV 2015.

2) Bewertung Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach dem **Sachwertverfahren** gemäß § 39 (5) VRV 2015.

3) Bewertung Grundstückseinrichtungen

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Änderungen:

1. Im Rahmen der Aktivierung des Vermögenskontos „Turnsaal neu“ mussten folgende Investitionszuschüsse aus den Vorjahren nacherfasst werden:

€ 270.700,00 Landeszuschuss
€ 220.400,00 Bedarfszuweisung

Durch diese Zuschüsse wird der Saldo der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 entsprechend verändert (s. S.7 bzw. S.29).

2. Die Korrekturbuchungen für die laufenden Kosten der Webcam wurden durch eine „alte“ Post (050) auch im Vermögen verbucht. Daher ergab sich in der Vermögensbilanz ein negativer Saldo unter 771.
Dies wurde korrigiert und wird in der EB 2021 nicht mehr aufscheinen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Eröffnungsbilanz möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.7.

3.8. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2020 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Nachtragsvoranschlag wurde von der BH Eferding-Grieskirchen geprüft. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Eferding
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:
BHEFGem-2019-500204/8-BV

Bearbeiter/-in: Viktoria Beneder
Tel: (+43 7248) 603-64315
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 07.12.2020

– **1. Nachtragsvoranschlag 2020 –
Überprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vorgelegte 1. Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (GemO. 1990) im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hiefür geltenden Vorschriften entspricht. Er wird in der Beilage zurückgesandt.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Andreas Wenzl

Anlagen: Nachtragsvoranschlag 2020
Mittelfristiger Finanzplan
Prüfungsbericht
GR-Protokoll vom 09.11.2020

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Sitzung am 9. November 2020 den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation¹:

Bei Einzahlungen und Auszahlungen von 4.954.300 Euro ist ein ausgeglichenes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt.

Bei den laufenden Einzahlungen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	NVA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.976.700	1.740.200	-236.500
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	104.000	109.900	5.900
Oö. Gemeindepaket 2020	0	92.000	92.000
Gemeindeabgaben	1.110.600	1.107.200	-3.400

Die Marktgemeinde hat dem Nachtragsvoranschlag die Ertragsanteileschätzung von September 2020 zugrunde gelegt.

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Verwendungszweck	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Kanal	0	27.800
Rücklage Wasser	36.500	54.300
Rücklage Überschuss	709.000	552.800
Gesamtsumme Rücklagen	745.500	634.900

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag sind für die Kanalsanierung – 3. Etappe weitere Darlehenszuzahlungen von insgesamt 10.600 Euro vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 254.900 Euro belaufen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist vorgesehen.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklage	Verbleib. Restbetrag
Straßen	6.000	3.000	9.000	9.000	0	0
Wasser	16.400	1.400	17.800	0	17.800	0
Kanal	25.100	2.700	27.800	0	27.800	0
Gesamt	47.500	7.100	54.600	9.000	45.600	0

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Zuführungen an investive Einzelvorhaben:

Zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben ist ein Betrag von insgesamt 273.800 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 9.000 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen,
- 109.900 Euro aus Mitteln aus dem Strukturfonds und
- 154.900 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan wurde mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 17. April 2018, IKD-2017-260733/2-AI, zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen. Der einen Bestandteil des Nachtragsvoranschlags 2020 bildende Dienstpostenplan zeigt folgende Änderungen:

Dienstpostenplan GR-Beschluss 25.09.2017	Dienstpostenplan NVA 2020 (einschl. GR-Beschluss 28.01.2020)
Allgemeine Verwaltung:	Allgemeine Verwaltung:
1 VB GD 18.5 - I/c	0,75 VB GD 18.5 - I/c
0,5 VB GD 21.7 - I/d	0,62 VB GD 21.7 - I/d
Kindergarten:	Kindergarten:
0,43 VB KBP - II/I2b1	0,5 VB KBP - II/I2b1 - Sprachförderung
0,93 VB GD 22.3 - I/d	0,84 VB GD 22.3 - I/d
2,14 VB GD 22.3	2,1 VB GD 22.3 - I/e (Bewertung "alt" entfallen?)
Handwerklicher Dienst:	Handwerklicher Dienst:
1 VB GD 19.1 - II/p3 ad pers. p2	1 VB GD 19.1 - II/p3 (Gruber - Entfall ad pers. II/p2?)
1 VB GD 19.1 - II/p2 ad pers. p1	1 VB GD 19.1 - II/p1 (Straßl - Entfall II/p2 ad pers. p1?)
1 VB GD 19.1 - II/p3 ad pers. p2	1 VB GD 19.1 - II/p1 (Paschinger - Entfall Bewertung "alt"!)
2,51 VB GD 25.1 - II/p5	1,91 VB GD 25.1 - II/p5
	1,08 GD 25.1

Die mit 0,00 PE festgesetzten Dienstposten (GD 22.5 – I/d, GD 20.EB – II/p3) sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit entfallen. Die in o. Tabelle in Klammer angeführten Hinweise sollten einer Prüfung unterzogen und erforderliche Adaptierungen noch vorgenommen werden. Weiters wird empfohlen, personenbezogene Daten (Spalte Bemerkung – Namen der Bediensteten) nicht im Dienstpostenplan des (Nachtrags)Voranschlags anzuführen.

Die angeführten Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig.

Investive Gebarung

Die investiven Einzelvorhaben sind im Voranschlagsjahr 2020 ausgeglichen veranschlagt. Allerdings war der Nachweis der Investitionstätigkeit mangelhaft erstellt (sh. Punkt „Weitere Feststellungen“).

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen. Eine Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben wurde festgelegt.

Weitere Feststellungen:

In Hinkunft sollte für den (Nachtrags)Voranschlag des Druckprofil „Nachtragsvoranschlag VRV 2015 (Standard OÖ)“ verwendet werden.

Kundmachung:

Die Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages zur öffentlichen Einsicht gemäß § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 war nicht rechtskonform (Auflage erforderlich bis 9.11.2020, 24:00 Uhr, Gemeinderatssitzung daher frühestens möglich am 10.11.2020). Auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 14.06.2017, IKD(Gem)-540000/117-2017-Hc/Neu, „Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen“, wird hingewiesen. Weiters wird auf die mit Rundschreiben vom 06.07.2020, IKD-2017-314672/1136-Hi, übermittelten Muster-Kundmachungen hingewiesen.

Kontierungshinweis:

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
6/212600-829000 6/240800-829900 5/240800-042000 6/851003-346000 6/851004-346000	Vorhabencode 1	Darstellung im Nachweis der Investitionstätigkeit
2/232100-861000	----	Bezeichnung „Kapitaltransferzahlung“ falsch

Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Aschach an der Donau kann derzeit nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie bereits im Bericht angeführt, widerspricht die Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages zur öffentlichen Einsicht den gesetzlichen Bestimmungen. Damit ist die Zurkenntnisnahme des gesamten Nachtragsvoranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Marktgemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Prüfungsberichtes dazu eine Stellungnahme abzugeben und bekanntzugeben, ob und welche rechtlichen Sanierungsschritte (z.B. rechtskonforme Auflage und neuerliche Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages mit Angabe des geplanten Beschlusszeitpunktes) gesetzt werden sollen.

Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung der Gemeinde im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

Grieskirchen, am 4. Dezember 2020

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

3.9. Nachtragsvoranschlag 2020 samt Dienstpostenplan nochmalige Beschlussfassung – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund eines Formmangels ist der Nachtragsvoranschlag 2020 samt Dienstpostenplan nochmals zu beschließen. Die Details sind im Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vermerkt.

Die Auflage wurde neuerlich kundgemacht und die Empfehlungen bereits eingearbeitet. Den Fraktionsvorsitzenden wurde der Nachtragsvoranschlag nochmals per email übermittelt. Eine entsprechende Stellungnahme ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Nachtragsvoranschlag samt Dienstpostenplan möge nochmals beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.9.

Marktgemeinde Aschach	AKTENVERMERK
4082 Aschach, Abelstr. 44 Tel. 07273/6355 -0 Fax: 07273/6355-17 e-mail: gemeinde@aschach.at	
Angelegenheit: NVA 2020	Änderungen

NVA 2020

Thema/Vereinbarungen/Entscheidungen/Beschlüsse
--

Die BH Grieskirchen Eferding hat bei der Prüfung des Nachtragsvoranschlages die um einen Tag zu kurze Kundmachungsfrist zur Auflage des Entwurfes bemängelt. Dies wurde korrigiert (s. Anhang). Da der NVA 2020 somit vom Gemeinderat neu beschlossen werden muss, wurde in diesem Zug auch der Nachweis der Investitionstätigkeit wie folgt ergänzt. Dabei handelt es sich um bereits budgetierte Einzahlungen, die nun durch die EDV-mäßige Eingabe des Vorhabenscodes 1 auch im Nachweis der Investitionstätigkeit aufscheinen:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|---|
| 1. Turnsaal neu | € 5.000,00 | Kostenbeteiligung Alpenverein |
| 2. Turnsaal neu
„händisch“ | -€ 490.800,00 | Ist-Abgang im RA 2019 wurde
eingetragen. |
| 3. Kanalsanierung 3. Etappe | € 6.700,00 | Zuzählung Darlehen |
| 4. Kanalsanierung 4. Etappe | € 3.900,00 | Zuzählung Darlehen |

Die geänderte Kundmachung sowie der Nachweis der Investitionstätigkeit liegen diesem Schreiben bei.

F.d.R.d.A.
Irmtraud Dieplinger-Groiss e.h.

3.10. Finanzierungsplan neu für den Schulturnsaalneubau – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Nach Vorlage der Endabrechnung wurde der Finanzierungsplan neu überarbeitet und ist nochmals vom Gemeinderat zu beschließen. Da die Kosten unterschritten wurden, wurden auch die LZ und BZ gekürzt.

Folgender Finanzierungsplan wurde seitens des Landes übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		365.965		365.965
LZ, Pflichtschulbau	270.700	135.300	109.400	515.400
BZ - Projektfonds	220.400	110.100	89.000	419.500
Summe in Euro	857.065	245.400	198.400	1.300.865

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Finanzierungsplan möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.10.



**LAND
OBERÖSTERREICH**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-460708/26-PJ

Bearbeiter/-in: Julia Peneder
Tel: (+43 732) 77 20-12470
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Linz, 10. Dezember 2020

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für das Vorhaben „Neubau des Volksschulturnsaales
inkl. Zusatzmaßnahmen (Big-Block-Mauer, Sanierung
Fahrradunterstand, Errichtung Beachvolleyballfeld)“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 30. November 2020, GZ 940/B-125/2020, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Vorhaben Neubau des Volksschulturnsaales inkl. Zusatzmaßnahmen (Big-Block-Mauer, Sanierung Fahrradunterstand, Errichtung Beachvolleyballfeld)“ folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		365.965		365.965
LZ, Pflichtschulbau	270.700	135.300	109.400	515.400
BZ - Projektfonds	220.400	110.100	89.000	419.500
Summe in Euro	857.065	245.400	198.400	1.300.865

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2017-460708/11-Pj vom 3. August 2018 mit Gesamtkosten in Höhe von 1.324.800 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2021 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft (zu GEFT-2017-72901/18-Ki).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

4. Sonstiges

4.1. Erstellung eines Zukunftspofilis für die Marktgemeinde Aschach/Donau mit Hilfe von Agenda 21 – Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Arbeitskreises für Planung und Entwicklung wird an den Gemeinderat folgendes Ersuchen gerichtet:

An den Bürgermeister,

An den Gemeindevorstand,

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach

Bei der Sitzung des Planungs- und Entwicklungsausschusses (PEKT) am 21. Oktober 2020 wurde mehrheitlich vereinbart, dass wir zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes bzw. eines Zukunftspofilis für unsere Marktgemeinde unbedingt die Prozessbegleitung der Agenda 21 in Anspruch nehmen sollten.

Bei der Präsentation am 8.9.2020 stellte uns Mag. Johannes Meinhart die Methoden und die Arbeitsweise der Agenda 21 vor.

Die Kosten für diese Prozessbegleitung werden auf ca. 28.000 Euro geschätzt. Mögliche Förderungen dafür werden seitens der Agenda 21 mit ca. 18.000 bis 20.000 Euro beziffert.

Die Eigenmittel der Gemeinde werden bei ca. 8.000 bis 10.000 Euro liegen.

Die Laufzeit geht typischerweise über zwei Budgetjahre.

Wir sind der Meinung, dass die Zusammenarbeit mit Agenda 21 zur Erreichung unseres Zieles, den Ort fit für die Zukunft zu machen, notwendig ist.

In diesem Sinne ersuchen wir um positive Behandlung.

Freundliche Grüße

Werner Konrad

Leitung PEKT

Der Gemeinderat möge diesbezüglich einen Grundsatzbeschluss fassen.

Beratung:

Hr. Vizebg. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Konrad: Er erläutert ebenfalls den Punkt. Es gibt regelmäßige Berichte dazu an den Gemeinderat. Es soll hier auch die Bevölkerung eingebunden werden.

Hr. Jäger: Er bittet um Zustimmung, da es sich um eine gute Maßnahme handelt. Man sollte sich hier auch Fachleute zu Hilfe holen.

Antrag des Vorsitzenden:

Erstellung eines Zukunftspofilis für die Marktgemeinde Aschach/Donau mit Hilfe von Agenda 21 – Fassung eines Grundsatzbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

4.2. Ausführung des barrierefreien Kulturwanderweges (Stelenweg) – Beratung der weiteren Vorgehensweise

Bericht des Vorsitzenden:

Die Stelen des barrierefreien Wanderweges werden im Frühjahr 2021 technisch saniert. Der Weg entlang der Stelen wurde jedoch noch nie barrierefrei ausgeführt. Bezüglich des neu gestalteten Zuganges zum Gastgarten Sonne wurde ein Sachverständiger zu Rate gezogen. Das Gutachten liegt zur Information in der Fraktionsmappe. Bezüglich der barrierefreien Ausführung des Weges würde der SV eine wassergebundene Wegedecke vorschlagen. Infos darüber liegen ebenfalls in der Mappe.

Seitens der Gemeinde wurden Grobkostenschätzungen eingeholt.

Variante 1 – Asphaltierung des Weges inkl. Angleichung aller Plätze sowie Entwässerung **€ 130.000,--**

Variante 2 – Asphaltierung mit seitl. Entwässerung und ohne Angleichung der Plätze **€ 50.000,--**

Variante 3 – Herstellung einer wassergebundene Wegedeckung **€ 42.000,--**

Seitens des Vereines Liebenswertes Aschach wurde eine Unterstützung in der Höhe von € 19.000,-- in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat möge über eine generelle weitere Vorgehensweise beraten.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Der neu errichtete Zugang beim Gastgarten „Sonne“ wurde von einem Sachverständigen begutachtet. Es gibt seitens des Sachverständigen auch weitere Vorgaben bezüglich der Querung.

Hr. Vizebgm. Haider: Fr. Steininger hat rechtens auf der Gemeinde darum angesucht und es wurde auch mit Bescheid bewilligt. Man kann daher Fr. Steininger keinerlei Fehlverhalten vorwerfen.

Vorsitzender: Man hat einen Sachverständigen hinzugezogen, da die Neigung um 50% abgewichen ist.

Hr. Vizebgm. Haider: Man hat sich im Bauausschuss auch nicht mehrheitlich für die Sanierung des Weges ausgesprochen in diesem Jahr.

Es geht hier eigentlich darum, dass man den Zugang bei Fr. Steininger jetzt kaschieren soll. Wie stellt man sich das jetzt vor? Soll der ganze Weg angehoben werden?

Vorsitzender: Laut dem Sachverständigen wäre der wassergebundene Belag eine Möglichkeit. Er hat auch kein Problem, wenn man zu keiner Einigung kommt. Dann muss Fr. Steininger es so ausführen, wie es vom Sachverständigen vorgegeben wurde.

Sie müsste die Rampe seitlich behindertengerecht ausführen.

Es entsteht hierüber eine längere Diskussion.

Hr. Jäger: Man sollte dieses Projekt in die Agenda 21 einfließen lassen. Er würde damit warten und dann eine richtige Lösung suchen. Es waren jetzt nie viele Rollstuhlfahrer auf diesem Weg unterwegs, da es nur schwer möglich war.

Hr. Wimmer Erhard: Es würde ihn interessieren, was es bedeutet, wenn jetzt andere Gastwirte kommen. Wenn man sozusagen das Fass aufmacht für einen Wirt, wie argumentiert man das gegenüber anderen, das sollte man sich auch überlegen. Es hätte nie so weit kommen dürfen. Er ist persönlich eher für den Rückbau. Dem Vorschlag mit Agenda 21 schließt er sich an.

Fr.Dr. Wassermair: Der Kulturwanderweg, der jetzt ein Jahrzehnt links liegen gelassen wurde, steht endlich auf der Gemeinderatstagesordnung. Jahrelang hat sich Dr. Golker, der Obmann vom Verein Lebenswertes Aschach darum bemüht, dass der Weg, der barrierefrei sein müsste, mit einem Belag versehen wird, der für Menschen mit einer Beeinträchtigung mit einer Gehhilfe begehbar oder einem Rollstuhl befahrbar ist.

In der Gemeinderatssitzung am 28. Jänner habe ich das wieder thematisiert und darum gebeten, dass wir endlich Nägel mit Köpfen machen und den Weg so befestigen, dass ein Rollstuhlfahrer oder Blinder gefahrlos drüber gehen kann. Nägel mit Köpfen hat aber gerade jemand anderer gemacht, indem er eine Rampe über den öffentlichen Weg zu einem Gastgarten betoniert hat. Dass öffentliches Gut von Privaten überbaut werden kann, ohne dass ein Gremium in der Gemeinde damit befasst wird, ist wirklich zu hinterfragen. Wieso weiß man von dem nichts? Wir haben Sachen im Bauausschuss, wo wir überlegen, ob ein Straßengraben betoniert werden soll oder das Gras stehen bleibt. So eine wesentliche Sache, wenn ein Weg mitten im Ort, der barrierefrei sein soll, mit einer Rampe von einer Privatperson überbaut wird, das geht so durch? Das verstehe ich nicht. Es ist ein Weg, der im öffentlichen Gut ist. Und das öffentliche Gut gehört uns allen, nicht einer Privatperson. Von ihr wurde eine Rampe drüber betoniert, für die wir die Haftung haben, auch im Winter. Der nächste Bürgermeister tut mir schon leid. Dass jemand überhaupt auf die Idee kommt, einen öffentlichen Weg zu bebauen, ist bemerkenswert.

Die Rampe muss rückgebaut werden und der Weg muss irgendwann mit einem ebenen Belag versehen werden. Ein Ausgleichen der Rampe zur Seite hin kommt nicht in Frage, weil es- falls es überhaupt noch tolerabel wäre- uns das in Zukunft viel mehr kostet.

Wird bei einem Gastgarten eine Rampe erlaubt, können die anderen auch Ansprüche stellen, dann haben wir eine Skaterbahn.

Wenn man beim Kriegerdenkmal einen Verbindungsweg vom Kulturwanderweg zum Treppelweg macht, dann kann jeder Gastgarten barrierefrei vom Treppelweg aus erreicht werden.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Der Gastgarten gehört nicht der Gemeinde, sondern der Via Donau. Zuständig ist für die Genehmigung die Wasserrechts- und Naturschutzbehörde. Fr. Steininger hat ihren eigenen Pachtvertrag. Was hätte man hier beschließen sollen. Von dem Übergang wusste er nichts.

Vorsitzender: Die Höhe der Rampe war für ihn auch furchtbar. Aber er ist davon ausgegangen, da es eine wasserrechtl. Verhandlung gegeben hat, dass dies passt.

Hr. Paschinger: Man hat sich in ganz Oberösterreich solche Wege angeschaut. Es ist ein Monsterprojekt diesen barrierefrei zu gestalten. Er ist auch dafür, diese Thematik an die Agenda 21 zu übergeben.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Man kann diesen Punkt heute nicht mehr ausdiskutieren. Man wollte nur aufzeigen, dass es Lösungsmöglichkeiten gibt. Der Zugang zum Gastgarten wird gelöst.

ENDE TOP 4.2.

4.3. Umsetzung des Projektes – Themenweg entlang der Donau – durch den Tourismusverein – Festlegung der Standorte für die Stationen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. 9. 2020 einen Grundsatzbeschluss bezüglich der Zurverfügungstellung von Grünflächen für den Themenweg entlang der Donau gegeben. Um das Projekt jedoch weiterführen zu können ist es nun notwendig die Standorte für die einzelnen Stationen festzulegen. Es wurde daher ein Plan vom Tourismusverein übermittelt, in dem die gewünschten Standorte eingezeichnet sind.

Die Standplätze wurden bereits vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 1. 12. 2020 vorberaten. Es gibt jedoch keine eindeutige Empfehlung an den Gemeinderat. Ein Konzept für die einzelnen Standplätze liegt noch nicht vor.

Beratung:

Vorsitzender: Für ihn war die Station 2, die zwischen Gastgarten Sonne und Absolut errichtet werden soll, nicht klar und daher hat er sich nochmals erkundigt. Es sind selbsterklärende Informationstafeln. Er hat auch in einem Gespräch mit Hrn. Konrad abgeklärt, dass die Station „Aschach und der Wein“, nicht ein Platz ist, wo 5 Tische stehen werden, sondern auch eine Information, wo der Aschacher Weinbau erklärt wird mit ev. einer Weinrebe.

Hr. Mag. Groiss: Er sagte es bereits in der Gemeindevorstandssitzung, dass er nicht nachvollziehen kann, warum dieser Punkt nochmals zu beschließen ist, obwohl es bereits einen Grundsatzbeschluss gibt.

Vorsitzender: Es ist nochmals zum Beschluss oben, da die Plätze jetzt fix sind. Es geht nur noch um Kleinigkeiten.

Hr. Mag. Groiss: Er tut sich schwer mit dem Plan der Stationen. Man macht einen Geschichtsthemenweg durch Aschach, was er grundsätzlich besser findet als die erste Variante. Aber einen historisch sehr wichtigen Platz wie das Kriegerdenkmal wird ausgelassen. Man sollte dies als zusätzliches Thema unbedingt einbinden. Ohne diesem Thema wird er nicht zustimmen.

Fr. Dr. Wassermair: Eigentlich wären Entscheidungen in der Gemeinde relativ einfach, wenn ein paar Fragen beantwortet sind. Nutzt oder schadet ein Vorhaben der Bevölkerung oder Einzelpersonen, nutzt oder schadet es dem Ort, wer trägt die Kosten in Zukunft, wer übernimmt die Pflege und Haftung, wie nachhaltig ist das Ganze? Die Grüne Fraktion hat sich diese Fragen auch beim Themenweg gestellt und für sich beantwortet und daher schon zweimal nicht zugestimmt.

Unverständlich ist für uns, dass man es nicht der Mühe wert findet, sich mit den Bedenken der Bevölkerung ernsthaft zu befassen.

Heute sollen vom Gemeinderat Flächen im Ortsgebiet freigegeben werden, ohne zu wissen, was schlussendlich hinkommt und was das für Konsequenzen hat. Das sind Entscheidungen im Blindflug und dabei machen wir nicht mit.

Hr. Ing. Lucan: Er kann dem so nicht zustimmen. Er würde auch dieses Projekt an die Agenda 21 übergeben.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Die seitens des Tourismusvereines vorgeschlagenen Standplätze mögen genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell, Fr. Dr. Wassermair und Hr. Mag. Groiss stimmen gegen den Antrag.

Hr. Jäger, Hr. Ing. Lucan und Hr. Wimmer enthalten sich der Stimme.

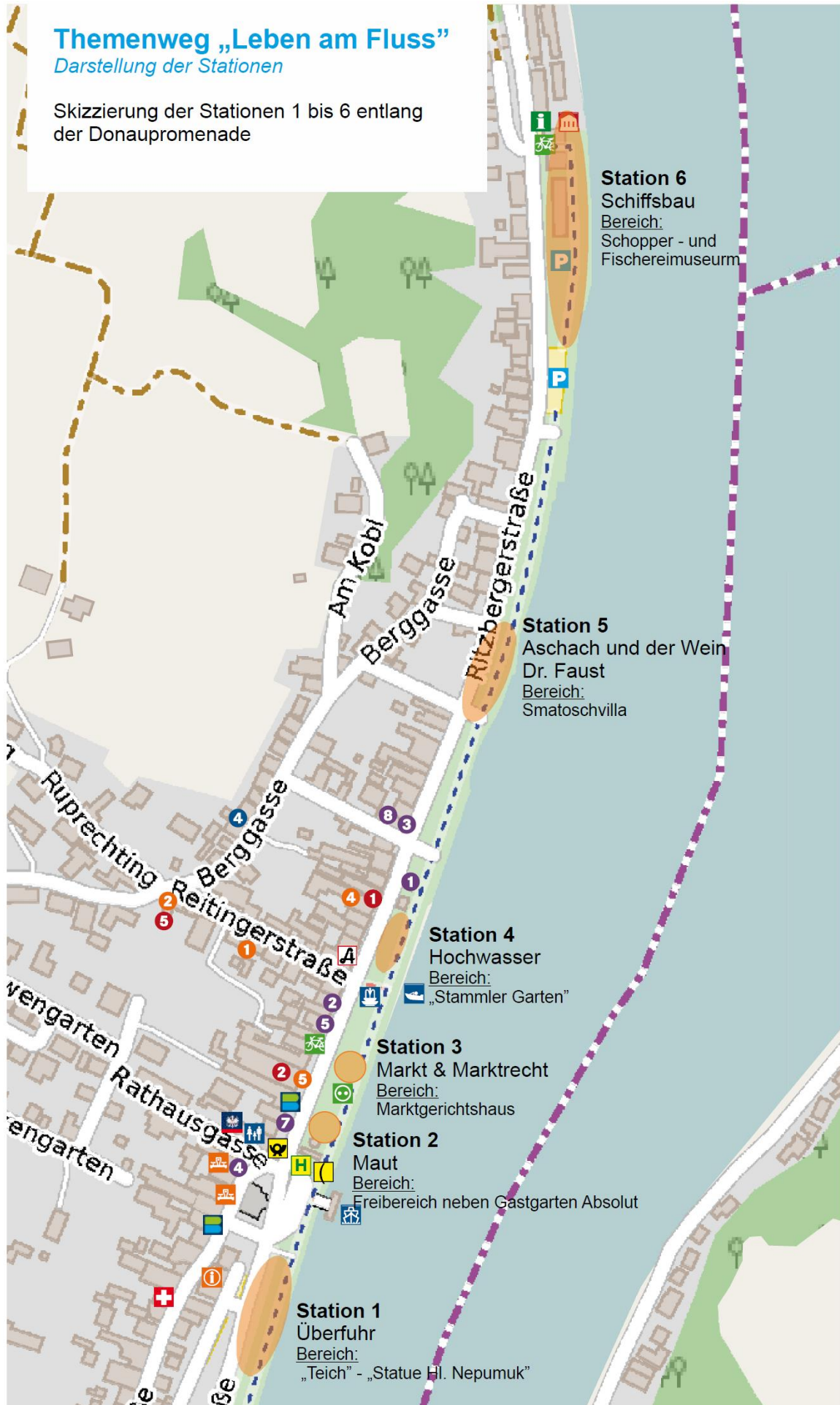
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.3.

Themenweg „Leben am Fluss“

Darstellung der Stationen

Skizzierung der Stationen 1 bis 6 entlang der Donaupromenade



4.4. Resolution zum Gewaltschutz für Frauen und Mädchen in Österreich

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der SPÖ-Fraktion wurde beantragt eine Resolution auf die Tagesordnung zu setzen:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion
Freyhausstraße 3
4082 Aschach

An den
Bürgermeister der
Marktgemeinde Aschach/Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach

Aschach, 03.12.2020

Betreff: Antrag gem. § 46 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPÖ-Fraktion ersucht Sie gem. § 46 Abs. 1 Oö. GemO um die Aufnahme der beigefügten **Resolution zum Gewaltschutz für Frauen und Mädchen in Österreich** in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die SPÖ-Fraktion



RESOLUTION

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Aschach an der Donau** bekennt sich zu einem echten und umfassenden Gewaltschutz für Frauen und Mädchen in Österreich.

Die Corona-Pandemie stellt Frauen und Mädchen in Österreich in ihren Berufs- und Lebenswelten vor besondere, oft auch bedrohliche Herausforderungen. Besorgniserregend sind vor allem die Entwicklungen im Gewaltschutz. In den ersten acht Monaten 2020 mussten genauso viele Betretungsverbote ausgesprochen werden, wie im ganzen Jahr 2019. 20 Frauenmorde in diesem Jahr sind ein trauriger Höchststand. Die Corona-Pandemie verschärft die an sich prekäre Situation vieler Frauen und Mädchen. Eine besondere Gefahrenlage gibt es laut Rotem Kreuz für ältere Frauen.

In Österreich trat bereits am 1. August 2014 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention)¹ in Kraft. Die Istanbul-Konvention schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Dafür sieht sie umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Betreuung und Hilfe, Rechtsschutz sowie zivil- und strafrechtliche Verfahren vor.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention seitens Bund, Länder, Kommunen und der Zivilgesellschaft bedarf es aber einer nationalen Gesamtstrategie sowie entsprechende budgetäre Mittel. Die auf Bundesebene vereinbarte minimale Erhöhung der Mittel kann nur als erster Schritt gesehen werden und ist keineswegs ausreichend. Laut einer ExpertInnengruppe des Europarates (GREVIO) muss Österreich 210 Millionen Euro mehr investieren, um den Notwendigkeiten des Gewaltschutzes Rechnung zu tragen.

Daher spricht sich der **Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau** für einen echten und umfassenden Gewaltschutz für Frauen und Mädchen in Österreich aus und bekennt sich zur zügigen Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere zum kontinuierlichen Ausbau der finanziellen Ressourcen für Prävention und Gewaltschutz und zur Fortführung des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt (NAP). Darüber hinaus braucht es die Stärkung der Prozessbegleitung, Antigewalttraining, bundesweite regelmäßige Hochrisikofallkonferenzen sowie den bundesweiten Ausbau und Erhalt von Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, Gewaltschutzzentren und Frauenhäusern.

Als Willenskundgebung soll diese Resolution in geeigneter Form an die Bevölkerung kundgemacht werden.

¹ Quelle Europarat: <https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/council-of-europe-convention-on-preventing-and-combating-violence-against-women-and-domestic-violence#/>

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Resolution möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.4.

5. Sitzungstermine 1. HJ 2021

Die Termine stehen noch nicht fest und werden nachgereicht.

ENDE TOP 5

6. Allfälliges

- Vorsitzender: Er möchte Hrn. Leppen fragen, ob es bei der Fa. Agrana Probleme mit der Kläranlage gibt, da es seit einigen Tagen wieder sehr stinkt.
Hr. Leppen: Er wüsste von keinen Problemen. Es kommt hier sehr viel von der Fa. Garant. Man hat hier massive Probleme.
- Hr. Leppen: Er möchte darauf hinweisen, dass heuer ein großes Problem mit dem Gestank der Fa. Pichler besteht. Man konnte teilweise im Sommer nicht im Garten sitzen. Es riecht teilweise extrem nach Schwefel und das Problem besteht schon das ganze Jahr.
Fr. Dr. Wassermair: Man sollte dies auf der BH melden und alles mitprotokollieren.
- Hr. Mag. Groiss: In Eferding gibt es ein Entwicklungsprogramm für die Innenstadt Belebung. Man könnte sich dies als Vorbild nehmen.
- Hr. Vizebgm. Haider: Er möchte daraufhinweisen, dass der Gastgarten beim Dolce Vita eine einzige Müllhalde ist. Wurde hier bereits etwas unternommen? Der Pächter sollte dringend mit einer Frist angeschrieben werden. Vom Bauernmarkt stehen in der Fußgängerzone noch immer zwei Müllstände.
Hr. Paschinger: Diese gehören dem Snäcksomat.
Hr. Vizebgm. Haider: Wurde hier angefragt? Wenn es nicht genehmigt ist, müssen diese weggeräumt werden.
Am Wochenende wurden wieder schwarze Müllsäcke am Treppelweg entsorgt. Wird hier nachgeschaut?
AL Rathmayr: Solche Säcke werden immer kontrolliert, ob eine Adresse vorhanden ist, und wenn ja auch eine Strafe erteilt.
- Vorsitzender: Er möchte sich bei der FF Aschach und allen Freiwilligen bedanken, die bei der Teststraße mitgearbeitet haben.

Zum Abschluss erfolgen die Weihnachts- und Neujahrswünsche aller Fraktionen.

ENDE TOP 6

